



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

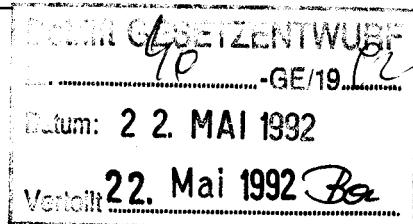
An die  
 Kanzlei des Präsidiums des  
 Nationalrates  
 c/o Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
 Zl. 7.592/92 – VA/Hor

Ihr Zeichen

Wien,  
 19. Mai 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Filmförderungsge-  
 setz geändert wird;  
 Stellungnahme



In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen  
 unserer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit –  
 zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



25 Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das

Bundesministerium für  
 Unterricht und Kunst  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

z1. 7.592/92 - VA/Hor

z1. 13.584/1-III/9/92

19. Mai 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird;

Stellungnahme

In oben bezeichneter Angelegenheit nimmt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wie folgt Stellung:

Der Entwurf enthält an sich keine unmittelbar personalrelevanten Regelungen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß der derzeitige Österreichische Filmförderungsfonds (Umbenennung in Österreichisches Filminstitut vorgesehen) über eigene Arbeitnehmer verfügt, die nach derzeitiger Praxis mit Einzeldienstverträgen nach dem Angestelltengesetz beschäftigt werden.

Diese Praxis ist im Hinblick auf § 1 Abs. 2 VBG 1948 rechtswidrig, da es sich bei dem derzeitigen Fonds um einen solchen handelt, der von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet wird, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind. Sämtliche Organe des Fonds, Kuratorium, Auswahlkommission und Geschäftsführer werden nämlich nach derzeit geltender Rechtslage durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst ernannt bzw. bestellt.

Durch die Novelle wird nun § 1 des Gesetzes dahingehend geändert, daß der Fonds in ein "Österreichisches Filminstitut" mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt wird. Nach dem Wortlauf des VBG 1948 ist dessen § 1 Abs. 2 jedoch nur auf einen Fonds, nicht aber auf ein Institut anwendbar.

Damit würde die Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die Beschäftigten des Filmstitutes wegfallen und diese würden dadurch die derzeit bestehenden, wenngleich nicht bewußten Absicherungen des Vertragsbedienstetengesetzes (Kündigungs- schutz, Entgeltfortzahlung gemäß § 24 VBG etc.) verlieren.

Es wird aus diesen Gründen daher vorgeschlagen, gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu verlangen, daß die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die Bediensteten des Filmstitutes im Gesetz ausdrücklich verankert wird, um die Rechtslage für die derzeit Beschäftigten nicht zu verschlechtern.

---

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

